Basel, den 29. Juli 1939 XXXIX. Jahrgang / No. 30

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K)
Basel, Tellstrasse 62/64.

Die historische Entwicklung der Genossenschaft in der Schweiz.

Am 9. März ds. J. hat Herr Prof. Dr. Richard Feller, Alt-Rektor der Universität Bern, im Rahmen eines von der Wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, Basel, veranstalteten Vortrages über «Die historische Entwicklung der Genossenschaft in der Schweiz» gesprochen. Herr Prof. Feller konnte sich in seinen Ausführungen, die das grösste Interesse der sehr zahlreichen Zuhörergemeinde und den lebhaften Beifall derselben fanden, auf Untersuchungen stützen, die er selbst als tiefgründiger wissenschaftlicher Forscher schon früher durchgeführt hat und die auch schon publizistisch verwertet wurden.

Das Genossenschaftswesen, der genossenschaftliche Geist, ist mit der Geschichte, dem kulturellen Aufbau, dem Charakter des Schweizervolkes so eng verwachsen, dass auch in der heutigen Staaten und Kultur, Recht und Gesittung auflösenden Zeit die Pflege des genossenschaftlichen Wesens wie es auf Schweizerboden gewachsen ist, zu einer wichtigen Voraussetzung der Erhaltung eidgenössischer Selbständigkeit geworden ist. Diese Erkenntnis ist das Resultat der Ausführungen Prof. Fellers, von denen ein grosser Teil im folgenden zum Abdruck gelangt. Red.

Die Betrachtung unserer Vergangenheit kann nicht von der Gleichheit, wohl aber von dem Besondern ausgehen, das unseren kleinen Erdenraum auserwählt und ausgezeichnet hat. Dieses Besondere sehen wir in der Genossenschaft und rufen damit eine alte lebenspendende Kraft auf, die heute in dem Wort Eidgenossenschaft verblasst ist. Freilich war die Genossenschaft nicht nur der Schweiz, sondern allen europäischen Urvölkern eigen. Aber während sie anderswo verdorrte und verging, wurde sie unser Schicksal, der Pulsschlag des Volksganzen. Warum es bei uns anders verlief als bei den grössern Völkern ringsum, das kann nicht restlos ergründet, sondern nur mit der Vermutung angedeutet werden, dass unsere Bergnatur der Genossenschaft hold und gedeihlich war.

Die Umrisse der Genossenschaft verlieren sich im Dunkel unserer ersten Geschichte. Sie wachte über den Anfängen unserer Freiheit. Aber die Fülle des Unausgesprochenen, das sie umschloss, fand keinen genügenden schriftlichen Niederschlag in den alten Bundesbriefen. Sie wurde nicht verurkundet, sondern ging frei durch unsere Frühgeschichte, so dass sie eine schwankende, ja widersprechende Vorstellung von ihrem ersten Wesen hinterlassen hat: sie war bald hilfreich, gastlich und gestaltend, bald eifersüchtig, ausschliessend und formfeindlich. Dieser Doppelnatur standen die Wege nach entgegengesetzten Richtungen offen. Ihre Binnenethik konnte austrocknen und versiegen, oder sie konnte die fruchtbare Wärme des Nahgefühls erzeugen. Wenn wir nun die Wirkung der Genossenschaft auf Staat, Wirtschaft und Gesellschaft verfolgen, so offenbart sie sich nicht einheitlich, sondern strebt in ihren Aeusserungen auseinander und verrät doch einen verborgenen Sinn, der Eintracht schuf, soweit die unüberwindlichen Widersprüche alles menschlichen Lebens solche zulassen.

Zunächst der Staat. Die Genossenschaft ist älter als der Staat. Sie schloss 1291 den ersten Bund; sie teilte den Genossen die Kraft und den Willen zur Wehr mit und leistete damit das Ungeheure, das zur Verteidigung der Freiheit notwendig war. Sie flösste den ersten Eidgenossen die stolze Zuversicht ein, von ihren Bergen aus die Welt nach ihren Voraussetzungen zu betrachten und der Welt zum Trotz nach der politischen Selbständigkeit zu greifen. Die Waffe machte von Anfang an den Eidgenossen aus. Nun gab es auch bei andern Völkern ländliche Genossenschaften; sie erlagen der Fürstengewalt, die sie politisch mundtot und waffenlos machte. Wie kam es nun, dass in den Tälern am Vierwaldstättersee das Landvolk als eine Ausnahme seine politische Handlungsfähigkeit und sein Waffenrecht behauptete? Wir können nur vermuten: der tägliche Kampf mit der rauhen Umwelt des Gebirges stählte eine Entschlossenheit, an der die Fürstengewalt erlahmte. Eine weitere Gewähr der Dauer: die ländlichen Genossenschaften schlossen sich mit den Städten zusammen.

Aus der Mutterhülle der Genossenschaft stieg der Staat auf. Ländliche und städtische Genossenschaften schufen die Kantonsstaaten. Wie vertrugen sich Genossenschaft und Staat miteinander? Die Genossenschaft konnte wohl den Kanton erkämpfen: ihn zu befestigen und erhalten bedurfte es des Staates. Hier ein Unterschied zwischen Stadt und Land. Aus den grösseren Verhältnissen und den stärkeren rationalen Bedürfnissen der Stadt stieg

der Wille zum Staat, zur staatlichen Organisation früher und entschiedener auf als aus dem naturhaft lebenden Landvolk. In den Städten drängte die Politik zielbewusst auf Ausdehnung, weshalb die Städtekantone grösser gerieten als die Länderkantone. Bern schuf den grössten Stadtstaat nördlich der Alpen.

Genossenschaften und Staat ergänzten einander, indem die Genossenschaft ihre Urkraft und der Staat seine organisierende Vernunft spendeten. Von den beiden Grundtrieben der Politik fiel der Genossenschaft das Beharren, dem Staat die Bewegung zu. Und doch wurden Genossenschaft und Staat nicht eins, weil die Genossenschaft misstrauisch vor dem Staat auf der Hut war. Um zu ermessen, was sie vom Staat trennte, müssen wir von ihrer Unsichtbarkeit, ihrer Abneigung gegen feste Formen, ihrer Eifersucht auf alles, was sie zu ersetzen drohte, ausgehen. Sie spürte die andere Natur im Staat, der seine Stärke in der stets gegenwärtigen ordnenden Vernunftstätigkeit hatte, während sie selber im Triebhaften und Herzhaften lebte. Sie spürte das Uebermächtige, Uebermenschliche des Staates, der sein eigenes Leben über allem Volk hat, weil es seine Aufgabe ist, zu herrschen. Dagegen durchflutete die Freiheit mit ihren unerschöpflichen und beruhigenden Deutungen die Genossenschaft, die sich gegenüber dem Staat eine grosse Freiwilligkeit vorbehielt. Sie fand ihre Zuflucht im korporativen Aufbau des Staates und verlegte in die örtliche Selbstverwaltung, in die Korporation, ein Hochgefühl, von dem sie den Staat ausschloss. Das Denken vom Staat lag noch im Schlummer und liess keine deutliche Vorstellung zu, was der Staat sein kann. Die Jugend des Staates verlief auf der Schattseite der Genossenschaft und war in der Entfaltung gehemmt.

Auch die Reformation vermochte diese staatsferne Gesinnung nicht zu erweichen. Trotzdem die Reformation den Staat mit göttlicher Rechtfertigung ausstattete, blieb es selbstverständlich, dass sich die Obrigkeit knapp und eingezogen hielt und auf die naheliegende Entwicklung zum Vollstaat verzichtete. Und noch einen anderen Erfolg konnte die Genossenschaft verzeichnen. Unter den Glaubenskämpfen offenbarte sie eine Unverwüstlichkeit, die grösser war als die konfessionelle Leidenschaft des Jahrhunderts. Mochten auch die Glaubensparteien mit den Waffen einander angehen, die Eidgenossenschaft blieb bestehen.

Nicht minder behauptete sich der genossenschaftliche Geist gegenüber dem Absolutismus. Als dieser im 17. Jahrhundert seinen Siegeszug durch Europa antrat, brach sich seine Woge in der Schweiz an der Genossenschaft, die wiederum stärker war als das gebietende Anliegen der Zeit. Gehörte es doch zu der ersten Natur der Genossenschaft, die Aeusserungen der Macht zu mildern, ja den Fluch von der Macht zu nehmen. Daher gingen unsere Regierungen auf die Angebote des Absolutismus nur soweit ein, als es der stärkere Pulsschlag des modernen Lebens gebot: sie befreiten den Verkehr, den Umlauf von Menschen und Gütern von den hemmendsten Schranken des mittelalterlichen Ortsrechts und drängten die korporative Ordnung zugunsten einer recht mässigen Staatszentralisation zurück. Da unsere Unabhängigkeit durch das Blutopfer der Söldner im Ausland gedeckt war, schufen sie nicht nach dem Beispiel der absoluten Monarchien das kostspielige stehende Heer und konnten daher vom Steuerdruck und vom bürokratischen Pressapparat absehen. In der alten Eidgenossenschaft gab es nicht jene Bürokratie, die leicht der Versuchung unterliegt, sich Selbstzweck zu werden. Das war aber doch nur möglich, weil der Umfang der Kantone den Neigungen der Genossenschaft entgegenkam: grossräumige Staaten müssen straffer verwaltet und zusammengehalten werden als kleinräumige, die mehr freie Beliebigkeit erlauben dürfen.

So unvollkommen der Staat auch war, so genügte er doch, um eine anspruchslose Welt zu versorgen. Es bestand ein Ausgleich zwischen dem, was er war, und dem, was von ihm erwartet wurde. Und wenn dieses Verhältnis gestört wurde, so trat die Genossenschaft mit ihrer heilsamen Kraft dazwischen und stellte das Gleichgewicht wieder her. Dieses Nebeneinander und Durcheinander von Genossenschaft und Staat war das heimliche und undurchdringliche Wesen der alten Eidgenossenschaft, das Hell-Dunkel, aus dem das Lebensgefühl des alten Schweizers aufquoll. Freilich, der Gang der Zeiten begünstigte den Staat; dieser befand sich im Aufstieg, während die Genossenschaft zurücktrat und sich mit der örtlichen Selbstverwaltung beschied. Gerade hier kommt ihre Doppelnatur zum Vorschein: einerseits hatte sie den ursprünglichen Drang, ein ganzes Volk zu umfassen, anderseits steckte in ihr der Trieb zur Abschliessung, der durch Ortsprivilegien befriedigt wurde. Es wäre vergeblich, die Genossenschaft als Rechtsbegriff zu umreissen; denn als ihre alten Formen sich verflüchtigten, blieb der genossenschaftliche Geist, der darin nicht irrte, dass der Staat letzten Endes ein innermenschliches Verhältnis ist. Und mit dieser Ueberzeugung war er unüberwindlich.

Leichter fanden sich Bund und Genossenschaft zur Eintracht. Die Landleute am Vierwaldstättersee gründeten genossenschaftlich den Schweizer Bund und gaben damit der Genossenschaft ihre unverwüstliche Stelle im Bund. Während sonst die Politik einen höfischen oder städtischen Gesichtskreis hatte, nahmen hier Landleute in der Politik das Wort und behielten es. Dies ist der erste Sonderzug, mit dem die Eidgenossenschaft über ihre Zeit hinausreichte. Sie wurde von Anfang an auf das Allgemeine gestellt, und es entstand zwischen ihr und ihrem Mutterboden eine enge Verwandtschaft, die zum Schicksal wurde.

Und rasch stellte sich der zweite Sonderzug ein: die Verbindung zwischen Stadt und Land. Während sonst im Mittelalter Stadt und Land durch eine tiefe Kluft getrennt waren und der Städter von seiner kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Ueberlegenheit mit Geringschätzung auf das Land hinunter schaute, das ihm kein menschenwürdiger Aufenthalt zu sein schien, in der Eidgenossenschaft fanden sich Stadt und Land zusammen. Damit war dem genossenschaftlichen Geist aufgegeben, grosse Unterschiede zu umfassen, ohne sie zu erdrücken, und das Uebergewicht der Städte in das Gleichgewicht zu verwandeln. Die allgemeine Geschichte bezeugt, dass die Genossenschaft dieser Pflicht nachgekommen ist. Das Ausland behandelte durch Jahrhunderte Altdorf, Schwyz, Stans und Sarnen als Machtstellen, so dass die Schweiz wohl das einzige Land ist, das Dörfer von weltgeschichtlichem Rang hat. Die Tag-

satzung, die eidgenössische Versammlung, war der Ausdruck davon. Sie gab dem kleinen Uri soviel Stimmen wie dem grossen Bern. Die alte Eidgenossenschaft hatte sich nie nach Quantitäten verstanden.

Das war aber doch nur möglich, weil die allgemeine Wehrfähigkeit den genossenschaftlichen Geist beglaubigte. Da die junge Eidgenossenschaft in den ersten Jahrhunderten von der habsburgischen Uebermacht bedroht war, wurde dieses gefahrvolle Dasein genossenschaftliches Lebensgefühl. Hier konnten die kleinen Länderorte einen Einsatz machen, der keinen Gegenwert hatte. Es war das kriegerische Feuer der Urschweizer, das immer wieder durchriss und die Todesverachtung zur Schule der alten Eidgenossenschaft machte. Als Krieger trat der Eidgenosse in die Welt, trug er sich in die Jahrbücher Europas ein. Dank dieser Schlagkraft gewann die Eidgenossenschaft ihren Raum zwischen Jura, Rhein und Alpen, und als sie gar im Burgunderkrieg den grossen Herzog des Abendlandes gefällt hatte, stand ihr die Ausdehnung nach allen Seiten offen. Damit trat die Entscheidung, ob Großstaat oder Kleinstaat, an sie heran. Die Städte wollten die überschwängliche Gunst der Lage — die Eidgenossenschaft eine militärische Grossmacht — zu kräftiger Entfaltung benützen und den losen Bundesverein enger fassen, weil nur eine feste Eidgenossenschaft Eroberungen behaupten konnte. Dagegen lehnten sich die Länderorte triebhaft auf, weil sie fühlten, dass im engeren Bund die Grossen die Kleinen überwanden, dass ihre Freiheit mit der Kleinheit zusammenhing, während eine Vergrösserung sie in Abhängigkeit schlug. Die Tapfersten der Eidgenossen versagten dem Bund die Ausdehnung, um dem ersten Geist der Genossenschaft treu zu bleiben. Freiheit zogen sie der Macht und Grösse vor. Hier wurden die Vorbehalte der Genossenschaft deutlich. Sie fühlte sich stark durch das, was sie unausgesprochen in sich trug, und opferte diesen freien Besitz nicht den Vorteilen einer engeren Verbindung. Der Geschichtsschreiber Johannes Müller sagt zutreffend: «Man hat in der Schweiz nie verstanden, irgendein Privatrecht, irgendetwas dem Vaterland aufzuopfern als in Schlachten das Leben.» Daher das ungenügende und doch so unüberwindliche Dasein des Bundes. So locker war die alte Eidgenossenschaft gefügt, dass sie die verschiedensten Staatsformen, Demokratie, Aristokratie und Monarchie, umschloss und ertrug, weil der genossenschaftliche Geist sie zusammenhielt.

Der genossenschaftliche Geist war unfassbar, weil er sich nicht an den Buchstaben band. Dafür konnte er die dürftigen Bundesbriefe dann ersetzen, wenn Klüfte der Tiefe den Bund durchzogen. Da erzeugten seine ungeschriebenen Gesetze einen neuen eidgenössischen Takt, der besänftigte und versöhnte, wo die Leidenschaft das Aeusserste predigte. Mit dem genossenschaftlichen Geist, der gegenwärtig war, wo die Bundesbriefe verstummten, hielt der Bund die Glaubensspaltung aus. Die genossenschaftliche Ueberzeugung, dass die Kirchentrennung den Bund nicht sprengen dürfe, bewahrte den konfessionellen Eifer vor den letzten Ausschreitungen gegen den Bund.

Genossenschaft und Bund kamen miteinander so gut aus, weil ihnen keine festen Formen im Weg standen, weil sie sich im Innermenschlichen wie in den äusseren Notwendigkeiten treffen und ergänzen konnten. (Schluss folgt.)

Eingabe des schweizerischen Ausschusses für zwischengenossenschaftliche Beziehungen an den Bundesrat.

Basel, den 20. Juli 1939.

An den Bundesrat
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

BERN.

Herr Bundespräsident,
Sehr geehrte Herren.

In den parlamentarischen Verhandlungen, die Ausgleichsteuer betreffend, wurden Versprechungen gemacht, dass gewisse lebenswichtige Artikel sowie Warenkategorien von der Steuer befreit werden sollen.

Ausserdem enthält der offizielle Referentenführer für die Abstimmung betr. Ausgleichsteuer die folgende Wegleitung:

«Die von der Bundesversammlung zu erlassenden Ausführungsvorschriften werden für bestimmte Warengattungen, wie beispielsweise landwirtschaftliche Produkte und bestimmte Lebensmittel, Steuererleichterung oder sogar Steuerfreiheit vorsehen. Sie werden überdies auf die Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftsarten Rücksicht nehmen.»

Der Schweizerische Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen hat sich in seiner Sitzung vom 11. Juli ebenfalls mit diesen Fragen befasst. Diesem Ausschusse gehören folgende Wirtschaftsorganisationen an:

Schweizerischer Bauernverband, Brugg,
Vereinigung landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände der Schweiz, Winterthur,
Zentralverband schweiz. Milchproduzenten, Bern,
Verband ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften (V. O. L. G.), Winterthur,
Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), Basel,
Verband der Genossenschaften Konkordia der Schweiz, Zürich,
Verband schweiz. Eierverwertungsgenossenschaften, Küsnacht (Zürich),
Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone, Bern.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Schweiz. Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen wichtige Produzenten- und Konsumentengruppen unseres Landes in sich vereinigt. Auf dessen Kundgebungen ist daher ein besonderes Gewicht zu legen, da dieser Ausschuss sich mit Erfolg bemüht, die gerechten Interessen sowohl der Konsumenten als auch der Produzenten miteinander in Einklang zu bringen.

Nach eingehenden Beratungen beschloss der zwischengenossenschaftliche Ausschuss, dem Bundesrate folgende Bemerkungen und Begehren zu unterbreiten:

1. Der Begriff Detailhandel im Sinne des Gesetzes sei wie folgt zu bestimmen: Verkauf über den Ladentisch, Warenversand (Versandgeschäfte im Detail), Hausier- und Wagenhandel.
2. Von der Besteuerung sind auszunehmen die folgenden Artikel und Warenkategorien:
   a) **Landwirtschaftliche Produkte,** wie das bereits im vorerwähnten Referentenführer postuliert worden ist. Im speziellen führen wir an:

   Obst, Gemüse, Kartoffeln, Eier.

   Für alle diese Artikel bestimmen die diversen Treuhandstellen, in Verbindung mit den amtlichen Stellen, Richtpreise, so dass für die Mehrzahl der in Frage kommenden Artikel der Grossbetrieb die gleichen Preise zu zahlen hat wie der Kleinbetrieb.

   Was insbesondere die Eier anbelangt, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Absatz der Inlandeier nur garantiert werden kann dank der Tätigkeit der «S. E. G.» und der Uebernahme von Pflichtquanten durch die Importeure. Einzig diese Massnahmen ermöglichen es, die Inlandeier zu einigermassen annehmbaren Konditionen vom Markt zu bringen.

   b) **Milch in allen ihren Arten und sämtliche Milchprodukte,** wie Tafelbutter, Kochbutter, eingesottene Butter, Hart- und Weichkäse, Rahm, Yoghurt, Ice-Cream usw. kommen für die Erhebung der Ausgleichsteuer nicht in Frage. Abgabe- und Verkaufspreise werden von der Butyra bzw. Käse-Union geregelt und die reduzierte Marge ist

allgemein bekannt. Alle diese Produkte bilden eine Einheit, und es ist bekannt, dass zur Stützung der Milchpreise der Bund alljährlich viele Millionen Franken aufwenden muss. Man könnte es daher nicht verstehen, wenn er beim Verkauf von Milch und Milchprodukten eine Ausgleichsteuer erheben sollte.

c) **Brot, Mehl- und Backwaren.**

Für den Ankauf von Mehl bestehen unter den schweizerischen Müllereiverbänden Preiskonventionen, an die sämtliche Müller gebunden sind. Hieraus resultiert, dass auch die genossenschaftlichen Bäckereien inklusive die Grossbäckereien ihre Mehleinkäufe zu den gleichen Bedingungen tätigen müssen, wie dies jedem Privatbetrieb möglich ist.

d) **Frisches Fleisch und Wurstwaren.**

Die Metzgerei-Grossbetriebe sehen sich seit Jahren einer besonders erschwerten Lage voller Hemmnisse gegenüber. Nachdem durch Beschluss der Bundesbehörden die freie Einfuhr von Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen aus seuchenpolizeilichen Gründen und im Interesse der inländischen Landwirtschaft verboten wurde, ist das Metzgereigewerbe, einschliesslich der Grossbetriebe, ganz auf den Vieheinkauf im Inland angewiesen. Konnte der Grossbetrieb früher unter dem Regime der freien Einfuhr gewisse Vorteile gegenüber dem Kleinbetriebe realisieren, so ist das heute beim Vieheinkauf im Inland absolut **nicht mehr möglich.** Für alle Viehgattungen bestehen sog. Richtpreise, die im Einvernehmen mit den behördlichen Stellen festgesetzt werden und dem Handel jede Bewegungsfreiheit nehmen, d. h. den Gross- und Kleinbetrieb im Einkauf vollständig gleichstellen.

e) **Feste und flüssige Brennstoffe.**

Holz und Kohlen werden bis an einige wenige Brikettbündel oder Holzreife nicht über den Ladentisch abgegeben, so dass von einem Detailumsatz in diesen Artikeln kaum gesprochen werden kann. Zudem besteht seit einigen Jahren die unter den Auspizien der Eidg. Preiskontrolle durchgeführte Marktregelung. Nach derselben sind die An- und Verkaufspreise für die Grossbetriebe die gleichen wie für die Kleinbetriebe.

Neben diesen speziellen Ausführungen ist generell noch darauf hinzuweisen, was schon während der parlamentarischen Beratungen von verschiedener Seite und auch vom Bundesrat mit allem Nachdruck betont worden ist, dass die Selbsthilfegenossenschaften neben ihren anerkannt guten Arbeitsbedingungen noch grosse **Sozialleistungen zugunsten des beschäftigten Personals** auf sich nehmen. Auch in der Begründung des ursprünglichen bundesrätlichen Antrages, die Genossenschaften der Ausgleichsteuer nicht zu unterstellen, wurde das Moment der weitgehenden Sozialleistungen mit Recht besonders hervorgehoben.

Diese Sozialleistungen belasten die zur Steuerbefreiung vorgeschlagenen Artikel und Warengruppen in sehr erheblichem Masse.

Die Frage der Befreiung dieser lebenswichtigen Artikel von der Ausgleichsteuer ist nicht nur eine Angelegenheit der direkt interessierten Betriebe, sondern sie ist es auch für die ganze Konsumentenschaft der Schweiz.

Wir bitten Sie, Herr Bundespräsident, sehr geehrte Herren Bundesräte, den Begehren des Schweizerischen Ausschusses für zwischengenossenschaftliche Beziehungen Rechnung zu tragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Schweizerischer Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen:

Der Präsident: **B. Jaeggi.**
Der Sekretär: **Dr. Faucherre.**

Vor- und Nachteile der zentralisierten Verwaltung.

Eines der Mittel, mit denen die Konsumgenossenschaftsbewegung gegen die immer schärfer werdende Konkurrenz der Warenhäuser und Kettenläden erfolgreich auftreten kann, ist, wie im «Kooperatoren» der schwedischen Genossenschaftszeitschrift ausgeführt wird, die Abtretung gewisser Funktionen, die die lokalen Genossenschaften bisher als ihr eigentliches Vorrecht betrachtet haben, an die Zentralorganisation. Die Vorteile der zentralisierten Geschäftsverwaltung liegen meistens darin, dass der Zentralorganisation die vereinigten Mittel der Konsumgenossenschaftsbewegung zur Verfügung stehen. Durch die Zentralisierung der Warenlagerung und -verteilung bilden die früher getrennten Genossenschaften ein Grossbetriebssystem, das eine rationellere Organisation ermöglicht. Dadurch erlangen die genossenschaftlichen Unternehmungen die gleiche Einheitlichkeit der Planung wie die Kettenläden.

Bei gewissen Gütern, vor allem Modewaren (Hüte, Kleider, Tuchwaren, Schuhe) oder kostspieligen Artikeln (Möbel, landwirtschaftliche Maschinen usw.) ergeben sich durch die Zentralisierung unbestreitbar grosse Vorteile und Ersparnisse. Es können grössere Warenauslagen veranstaltet und unvorteilhafte Waren von einer Verteilungsstelle auf eine andere oder von einem Teil des Landes auf einen anderen übertragen werden. Die gesammelten Erfahrungen können auf die verschiedenen Verteilungsstellen angewandt werden. Auch das Personal kann tüchtiger ausgebildet werden. Durch die zentralisierte Warenvermittlung werden zudem die Vorbedingungen für eine genossenschaftliche Warenerzeugung geschaffen, die ihrerseits eine Erweiterung des genossenschaftlichen Wirtschaftssystems bedeutet.

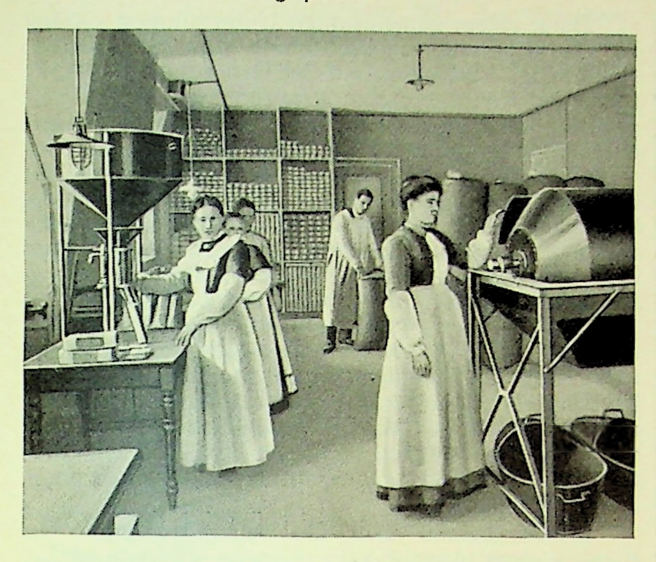
Intensive Zentralisierung bringt der Genossenschaftsbewegung aber auch gewisse Nachteile. Sie schränkt z. B. die Selbständigkeit, welche für die Bewegung von Anfang an charakteristisch war, ein und beeinträchtigt ihren demokratischen Charakter. Sowohl die Mitglieder wie die Geschäftsführer der Genossenschaften können das Interesse für einen bestimmten Zweig verlieren, der der Aufsicht der Zentralorganisation untersteht. Es ist möglich, dass die Verantwortung der Genossenschaften und Mitglieder für das eigene Unternehmen zum Teil von der Zentralorganisation übernommen wird. Den Mitgliedern und der Genossenschaft verbleibt aber auf jeden Fall das Kontrollrecht. Solange die Ausübung dieses Rechtes in den Händen der Mitglieder liegt, braucht man nicht zu befürchten, dass das Interesse für die eigene Genossenschaft durch die Zentralisierung einer bestimmten Branche unvermeidlich beeinträchtigt wird.

Es darf nicht übersehen werden, dass auch die Dezentralisierung gewisse Vorteile bietet, in erster Linie die Kenntnis der lokalen Verhältnisse. In den Kettenläden z. B., die keine Mitglieder haben, sondern von einer Zentralstelle aus verwaltet werden, ist die dezentralisierte Verwaltung vollständig verschwunden. Das kann jedoch in der Konsumgenossenschaftsbewegung niemals vorkommen. Die Genossenschaften sind und bleiben Eigentum der Mitglieder. Dieser Umstand ist von grosser Wichtigkeit für die Weiterentwicklung der Bewegung und ihren ganzen Charakter. Eine echte Konsumgenossenschaft bleibt eine auf demokratischer Basis beruhende Selbsthilfeorganisation der Verbraucher, in der die Kontrolle und das Stimmrecht in den Händen der Mitglieder liegen. Eine scharfe Trennungslinie zwischen zentralisierter und dezentralisierter Organisation kann nicht gezogen werden. Das Problem der Zentralisierung ist keine grundsätzliche Frage, sondern eine praktische Frage der Rationalisierung der Geschäftstätigkeit.

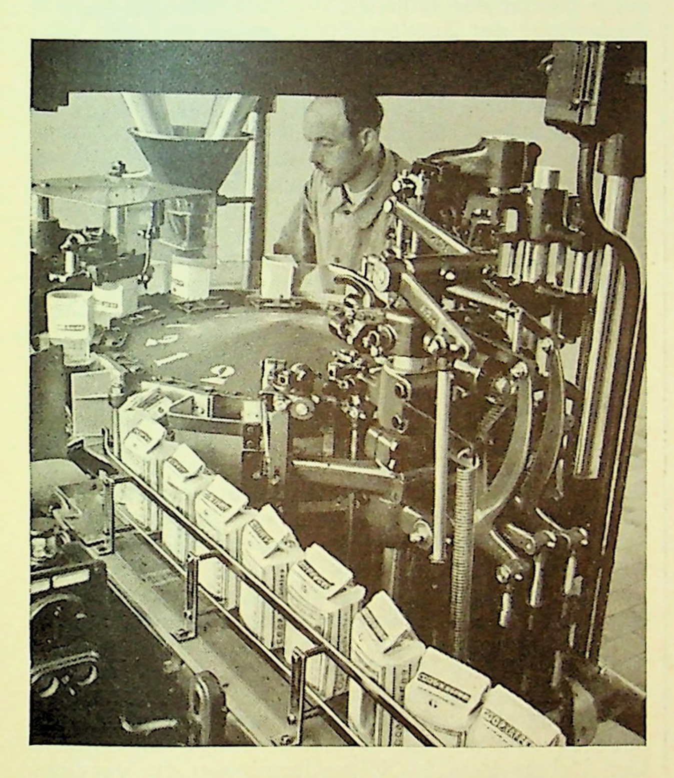
L.

Der fortschrittliche V. S. K.

Der Kaffee wird abgepackt.



Früher erzielte die oben abgebildete Abpackvorrichtung eine Stundenleistung von 1200 Paketen.



Heute erzielt obige Maschine eine Stundenleistung von 2600 Paketen dank der neuesten Errungenschaft. Der Kaffee wird automatisch pfundweise abgewogen, in Pergamentsäcke abgefüllt, geschüttelt, in eine zweite Papierumhüllung verpackt, mit 2 Klammern geschlossen und umgefalzt. Peinlich exakt, sauber und unermüdlich arbeitet diese Maschine Stunde um Stunde, Tag um Tag. Von hier gelangen die verkaufsfertigen Kaffeepäckli täglich in die Genossenschaftsläden der ganzen Schweiz.

Der ist ein ganzer Mann, der auf jedem Boden den gleichen Schritt geht, in allen Sätteln festsitzt, in allen Lagen und Ländern das gleiche Herz hat.

Jeremias Gotthelf.

Wettbewerb und Preispolitik im englischen Lebensmittelhandel.

Das bedeutsamste Kettenladen-Unternehmen Englands ist — wie in der englischen Genossenschafts-Zeitschrift «The Producer» in einem Aufsatz ausgeführt wird — die «Home and Colonial»-Gruppe mit der respektablen Zahl von 3500 solcher Kettenläden; sie selbst ist eine Tochtergesellschaft des Lever-Konzerns, der berühmten Firma «Lever Brothers and Unilever Limited», dem grössten Fett-, Margarine- und Seifenerzeuger der Welt, mit kommerziellen Interessen in allen Ländern. Das ganze Lebensmittelgeschäft ist nach «bewährtem» Schachtelsystem aufgebaut: so kontrolliert Unilever die «Home an Colonial» nicht infolge eines Mehrheitsbesitzes von Aktien, sondern mittels Vorzugsaktien, die mit besonderem Stimmrecht ausgestattet sind. Auf gleiche Weise kontrolliert die «Home and Colonial» die Fa. Liptons, die ebenfalls viele Kettenläden hat, die Fa. Maypole Dairy, sowie die Fa. «Meadow Dairy Company». Diese ihrerseits kontrolliert das Kettenläden-Unternehmen «Pearks» sowie eine ganze Reihe anderer solcher Gruppen. Ferner wird z. B. die im Londoner Lebensmittelhandel bekannte «Frost & Co. Ltd.» von der Grosshandelsfirma «Allied Suppliers Ltd.» kontrolliert, diese selbst aber wieder von der «Home and Colonial». Die Bedeutung der Lever-Gruppe wäre sogar noch grösser, wenn die geplante Fusion mit «International Tea Company's Stores Ltd.» (gleichfalls ein solches Unternehmen) zustandegekommen wäre.

Bisher warfen alle diese Gesellschaften höchst einträgliche Profite ab. Die «Home and Colonial» z. B. zahlte 25% und mehr als Dividenden und Prämien an ihre Aktionäre in jedem Jahr zwischen 1923 und 1931. Die grosse Wirtschaftskrise nahm jedoch das Unternehmen sehr mit, so dass 1934 eine vollständige Reorganisation vorgenommen werden musste. Eine gewisse Dezentralisierung setzte ein; als weiteres Heilmittel erfolgte eine Modernisierung der Läden, und als besonders wichtiges Krisenrezept: 1936 bis 1938 schloss die «Home and Colonial» beinahe 150 unrentable Filialen. Die «Maypole Company» litt weniger unter der Krise und arbeitet nun wieder auf einer ganz profitablen Basis. Sie erzielte 1938 einen Gewinn von nahezu 400,000 Pfd. St. (8 Millionen Franken), gegenüber allerdings 550,000 Pfd. St. 1929 und 1930. Die «Maypole» war in eine schwierige Lage geraten, weil sie infolge des niederen Butterpreises den grössten Teil ihres Margarineumsatzes verlor, und Margarine wirft viel mehr ab als Butter. (Die «Maypole» ist wirtschaftlich im Grunde als Margarinefabrikant anzusehen, weil sie von Lever ihren Margarinebedarf zu elastischen Preisen kauft, die sich nach den Rohmaterialkosten richten.) — Das Jahr 1937 darf als erneuter Wendepunkt für diese Kettenladen-Trusts angesehen werden. So warf die «Home and Colonial» bereits 1938 Gewinne ab, die höher waren als in den vorangegangenen drei Jahren (allerdings immer noch weniger als die Hälfte von 1931, und die Dividende betrug erst 3% gegen 25% im Jahre 1931).

Die Verkaufspolitik der Kettenladen-Trusts besteht besonders jetzt in grossem und schnellem Warenumschlag. Wenn der Verkauf auf einige wenige grundlegende Waren konzentriert wird, so können alle Vorteile des Grosseinkaufs wahrgenommen werden, und die Aufsicht über die zahlreichen Zweigstellen wird vereinfacht.

Diesen Einkaufsvorteilen müssen weiter die niederen Kleinhandelsunkosten zugezählt werden, infolge eines Mindestmasses an sog. Kundendienst, wie Kreditgewährung, Auslieferung usw. Auf diese Weise sind niedere Preise möglich, und niedere Preise sollen den grossen Umsatz bringen, den die Verkaufspolitik der Kettenladen-Trusts erfordert. Denn jedes Abweichen hiervon begünstigt den Spezierer, welcher zwar nicht die gängigen Waren so billig anbietet, aber für den Kunden eine Reihe von Vorteilen aufweist: die Bequemlichkeit, eine grosse Auswahl von Kolonialwaren (einschliesslich der Markenartikel) in einem einzigen Laden zu verkaufen, und schliesslich ist der Spezierer gewillt, Kredit zu geben, sowie einen gewissen «Kundendienst» zu bieten, wie Aufträge abzuholen, auszuführen und dergleichen mehr.

Welche Stellung nimmt nun hier die Genossenschaft ein? Verkaufstechnisch kann sie zwischen diesen beiden Gruppen stehen. Sie hat die Vorteile des Grosseinkaufs wie die Kettenladen-Trusts, infolge des Zusammenlaufens der Käufe bei der Grosseinkaufsgesellschaft, welche es ihr erleichtert, mit den niedrigen Preisen der Kettenläden zu konkurrieren. Gleichzeitig macht es die lokale Organisation der Genossenschaftsfilialen leicht, eine grosse Auswahl vorrätig zu haben, und so mit dem Kundendienst der kleinen Privathändler in Wettbewerb zu treten. Innerhalb gewisser Grenzen schliesslich kann ein Konsumverein seinen Mitgliedern auch Kundendienstleistungen bieten, die ein Kettenladen seinen Käufern nicht gewähren kann.

Der Hauptkampf im Lebensmittelhandel wird gegenwärtig zwischen den Genossenschaften und den Kettenladen-Trusts ausgetragen. Der Spezierer kann den Kettenläden im direkten Preiswettbewerb nicht beikommen. Die Genossenschaftsbewegung ist die einzige Organisation, das einzige Verkaufsunternehmen, das in der Lage ist, die Preisvorteile der Kettenläden ihren Kunden zu bieten, ohne jedoch dabei das lokale und persönliche Interesse, ohne dabei den individuellen Kundendienst aus dem Auge zu lassen.

ss.

Ich habe beobachtet, dass in Paris zur Zeit der ersten Kommunion Geschäfte die vollständige Kleidung: Rock, Bluse, Gürtel, Schleier, Handschuhe und Schuhe, zum Preise von zehn Franken anboten; viele Wäschestücke werden zu ähnlichen Preisen verkauft. Die Kundin, die sie kauft, reibt sich die Hände und sagt sich: Ich habe ein gutes Geschäft gemacht! Die unglückliche Arbeiterin aber, die 14 oder 15 Stunden täglich gearbeitet hat, um sie zu einem Spottpreis fertigzustellen, und ihre Augen und ihre Lunge dabei verdorben hat, sie hat wirklich kein gutes Geschäft gemacht! Es ist ganz klar, dass die Kunden sich weigern müssten, solche Gegenstände zu kaufen, die das Fleisch und Blut von menschlichen Wesen darstellen, wenn sie sich ihrer sozialen Pflichten bewusst wären und genügende Kenntnis hätten, um den wahren Wert der Ware abschätzen zu können. Viele Verbraucher, und zwar nicht nur die bürgerlichen, sondern auch solche aus der Arbeiterklasse, machen sich so moralisch verantwortlich für die Ausbeutung ihrer Brüder und Schwestern.

Charles Gide.

Erfolgreiche Zusammenarbeit verschiedener Genossenschaftsarten.

Dank einem gemeinsamen Unternehmen seitens der Versicherungsgenossenschaft der Staatsangestellten, des Verbandes und der Grosseinkaufsgesellschaft der Konsumvereine «Napred», der Produktivgenossenschaft der Zuckerrübenerzeuger «Bulgarska Zachar» und der Rustschuker Volksbank, hat — wie in der «Internationalen Genossenschaftlichen Rundschau» mitgeteilt wird — die Genossenschaftsbewegung einen beherrschenden Einfluss auf die Zuckerindustrie Bulgariens gewonnen. Dieses Unternehmen, das unter der Bezeichnung «Genossenschaftliche Zuckerfabriken m. b. H.» bekannt ist, besitzt ein Kapital von Leva 80 Millionen, und auf sie entfallen rund 70 Prozent der gesamten Zuckererzeugung des Landes. Seine Gründung ist die Krönung langjähriger Versuche, die bulgarische Zuckerindustrie der Macht ausländischer kapitalistischer Unternehmungen zu entreissen und der Kontrolle der organisierten Verbraucher und Erzeuger zu unterstellen.

Früher befand sich die Zuckererzeugung in Händen einer Anzahl kartellisierter Grossbetriebe, und nachdem die Bemühungen der Regierung, sich der Kontrolle der Industrie zu bemächtigen und der Ausbeutung der Zuckerrübenerzeuger und der Verbraucher ein Ende zu machen, fehlgeschlagen hatten, griffen die Genossenschafter zur Selbsthilfe und direkten Aktion. Dies war der Anfang von «Bulgarska Zachar», die von den Zuckerrübenerzeugern mit der Unterstützung einiger konsumgenossenschaftlicher Organisationen und Volksbanken ins Leben gerufen wurde. Nach erfolgreicher Ueberwindung der Konkurrenz privater Firmen gelang es «Bulgarska Zachar», die ihre Erzeugnisse durch «Napred», die Grosseinkaufsgesellschaft der Konsumgenossenschaftsbewegung, absetzt, den Zuckerrübenpreis zu stabilisieren und den Zuckerpreis auf ungefähr die Hälfte des Kartellpreises herabzudrücken.

Die Gründung der «Genossenschaftlichen Zuckerfabriken m. b. H.» bildet einen weiteren Schritt in der Richtung, die sich in der Praxis bereits als richtig erwiesen hat. Die Versicherungsgenossenschaft, «Napred» und «Bulgarska Zachar» haben zum Anteilkapital je Leva 24 Millionen und die Rustschuker Volksbank hat die verbleibenden Leva 8 Millionen beigetragen. Diese Organisationen, deren Vertreter die Generalversammlung der Gesellschaft konstituieren, haben Anrecht auf eine Stimme je Leva 1 Million Kapital. Der Vorstand besteht aus 8 Migliedern und ist beschlussfähig, wenn Vertreter von wenigstens drei Organisationen zugegen sind und an der Abstimmung teilnehmen. Der Ueberschuss ist folgendermassen zu verwenden: 15 Prozent als Zuweisung an den Reservefonds, bis dieser den Betrag des Anteilkapitals erreicht; bis zu höchstens 8 Prozent zur Verzinsung des eingezahlten Anteilkapitals und von dem verbleibenden Rest 40 Prozent für kulturelle Zwecke und 60 Prozent als Rückvergütung an die Erzeuger und Verbraucher.

Die Gesellschaft besitzt zwei Fabriken, die eine in Rustschuk an der Donau und die andere in Philippopolis. Beide wurden von einer belgischen Firma erworben und gelten als die modernsten in Osteuropa. Erstere hat eine Tageskapazität von 1800 Tonnen Zuckerrüben und letztere von ungefähr

1000 Tonnen. Zusammen haben sie eine Jahreskapazität von 30,000 Tonnen Zucker. Als Betriebsmaterial der Fabrik in Rustschuk hat die Gesellschaft eine Anzahl Lastschiffe für den Transport von Zuckerrüben erworben und wurde somit Eigentümer der ersten genossenschaftlichen Donauflotte Bulgariens.

Die Gesellschaft Genossenschaftlicher Zuckerfabriken ist das erste Wirtschaftsunternehmen, in welchem mehrere unabhängige Genossenschaftsorganisationen mit vollständig verschiedenen Wirtschaftszwecken vereinigt sind, dürfte aber nicht das letzte sein. Die Versicherungsgenossenschaft der Staatsangestellten, die das grösste Unternehmen ihrer Art im ganzen Lande ist und deren Politik darauf hingeht, ihre angesammelten Finanzmittel zur Förderung der genossenschaftlichen Produktion und Warenvermittlung zu verwenden, spielt in dieser Beziehung eine wichtige Rolle; ohne ihre Teilnahme hätte das Projekt wohl kaum verwirklicht werden können.

Freiheitsfördernder Genossenschaftsgeist!

Dieser prägnante Ausdruck fiel an einer Versammlung des Historischen Vereins Bern. Professor Dr. Rennefahrt hielt einen Vortrag über die «Freiheit der Landleute» im Oberland; seine Ausführungen fanden ungeteilte Aufmerksamkeit und dankbare Aufnahme. Eine Stelle hat den Genossenschaftern ganz besondere Freude gebracht, da sie einer schönen Anerkennung ihrer Bestrebungen gleichkommt. Es gibt ja auch heute noch viele, denen die Genossenschaftsidee etwas Schlimmes bedeutet. Sie alle sollten sich die Mühe nehmen, die Geschichte unseres Landes zu studieren. Denn in dieser Geschichte liegt der Beweis, dass unsere Altvordern, die alten Eidgenossen, im Grunde sehr genossenschaftlich eingestellt waren; die Formel Eidgenossenschaft war keine leere Phrase, sie erhielt Leben und Gestalt und war die beste Grundlage der erstrebten und auch erkämpften Freiheit. So zeigte auch Professor Rennefahrt an Hand der Chroniken und der mannigfachen Schriftstücke und Urkunden, dass gerade der genossenschaftliche Geist es war, der freiheitsfördernd wirkte, dass er die Grundlagen schuf zu einer straffen Zusammenarbeit, zu einer gemeinsamen Verteidigung der erworbenen und zur Erreichung weiterer Rechte für die Talschaften und Gemeinwesen. Wo sie sich genossenschaftlich zusammentaten, erreichten die Oberländer bedeutende Rechte und Freiheiten.

Als ältestes auf dieser Grundlage geschaffenes Gemeinwesen oder Verband darf man das Hasli bezeichnen, das als «Hassle im Wyssland» schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Talgemeinde bildete und über gewisse politische Freiheiten verfügen durfte. Ein königlicher Ammann stand damals an der Spitze dieses «Verbandes freier Reichsleute». Im Jahre 1275 erneuerte die Landschaft Hasli kraft ihrer eigenen politischen Handlungsfähigkeit das Bündnis mit Bern. Eine Urkunde aus dem Jahre 1319 trägt die Unterschrift: «Ammann, Rat und Gemeinde von Hasle», dazu kam das schöne eigene Siegel, der schwarze Adler auf gelbem Grund. Ein paar Jahrhunderte später kam der Gedanke, der dem Oberhasli Ansehen und viele Rechte verschaffte, auch in einer andern Genossenschaftsgründung zur Auswirkung, als anfangs des 18. Jahrhunderts Pfarrer Frisching, in Meiringen, die «Zinggische Societet» ins Leben rief, welche die Kristallbergung am Zinkenstock besorgte. hr.

Verschiedene Tagesfragen.

Handelsspanne und Rationalisierung in Deutschland. Das Problem der Handelsspanne wird gegenwärtig in Deutschland wieder sehr stark erörtert, und zwar im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik des Reiches. Das Reich ist einerseits bemüht, der Landwirtschaft ein möglichst hohes Preisniveau zu sichern, und auf der anderen Seite möchte es Preissteigerungen für die Masse der Bevölkerung wegen ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Folgerungen möglichst vermeiden. Kompliziert wird das Problem noch durch die Verdrängung einer Reihe von Rohstoffen durch teurere Ersatzstoffe. So wurden Preissteigerungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewisse Industriewaren unvermeidlich. Die dem Produzenten gezahlten Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse stiegen z. B. von 1932 bis 1938 um 37,7 % und die Grosshandelspreise für Textilwaren um 23,3 %. Dagegen hat die Preisstoppverordnung vom 16. Oktober 1936 eine entsprechende Erhöhung der Kleinhandelspreise verhindert. Die Lebenshaltungskosten für Ernährung sind in der gleichen Zeit nur um 5,8 % und die für Bekleidung um 18,1 % gestiegen. Der Druck, der von dieser verschiedenen Entwicklung der Grosshandels- und Kleinhandelspreise auf die Handelsspanne ausgeübt wurde, wirkte sich in der Richtung einer weiteren Rationalisierung zur Herabdrückung der Kosten aus, obgleich gerade der kleine Einzelhändler nur sehr geringe Möglichkeiten dazu hat. Die Steigerung der Kleinhandelsumsätze seit 1933, die bis 1938 auf etwa 60 % geschätzt wird, ermöglichte es jedoch auch dem Kleinhändler, wenn auch nicht die Gewinnspanne, so doch die absoluten Gewinnbeträge zu erhöhen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Townsend Plan. Wie die New York Times meldet, hat Dr. Francis E. Townsend seinen Kampf für die Durchführung seines Plans wieder aufgenommen. Townsend verlangt, dass jeder Staatsbürger der U. S. A., der das 60. Lebensjahr erreicht hat und keine Be-

„Pageantry."

Im allgemeinen hält man die Engländer für ein sehr nüchternes Volk. Und doch haben sie vielleicht vor vielen anderen europäischen Völkern das eine voraus: die starke Verbundenheit mit der Vergangenheit, die sie unwillkürlich wieder mit alten Formen der Zusammenarbeit, um gemeinsame Freude und Lust zu erzeugen, verbindet. Jedenfalls hat die englische Genossenschaftsbewegung in den letzten Jahren sehr viel getan, um die genossenschaftliche Idee aus Nüchternheit und Sachlichkeit zu lösen, ohne sie deshalb ihres Wertes und ihrer Sachlichkeit zu entkleiden. Wir erinnern nur an die Farbenpracht des grossen Festes, das anlässlich des Internationalen Genossenschaftstages vergangenes Jahr gefeiert worden ist und von dem ein Film heute bereits in einigen europäischen Ländern und in den Vereinigten Staaten läuft. Vor einiger Zeit hat die Gesellschaft, deren Motto es ist, «Musik für das Volk» zu schaffen, in der Alberthall, dem grössten Versammlungsraum Londons, ein Konzert gegeben. Man kann es eigentlich nicht ein Konzert nennen; es war eine Pageantry, ein Umzug und Aufzug — wir haben kein deutsches Wort, das diesen Ausdruck vollständig deckt —, an dem 500 Sänger, fast alle genossenschaftlichen Chöre der Hauptstadt und 100 Tänzer neben hervorragenden Künstlern teilgenommen haben. Die Musik, die Tänze, alles war für diesen Festabend besonders geschaffen worden. An der Leitung dieser Gesellschaft, deren eigentlicher Träger die künstlerischen Kreise der Genossenschaftsbewegung sind, nehmen die berühmtesten Musiker Englands teil, und alle hatten einen besonderen Teil dieser Pageantry mit Musik versorgt.

Die Idee des Ganzen war, aufzuzeigen, wie die Lieder das englische Volk und alle grossen sozialen Bewegungen immer begleitet haben, wie das Volk immer gesungen hat, wenn es seinen tiefsten Gefühlen Ausdruck geben wollte. Deshalb mussten die Komponisten sehr tief in die Geschichte zurückgehen und historische Studien machen, damit sie die alten Weisen, soweit sie vorhanden sind, wieder beleben konnten.

Nach der musikalischen Einleitung begrüssen der Sprecher und der Sänger die Anwesenden und sagen, warum sie dieses Spiel aufführen wollen. Sie wollen wieder Musik mit dem Volk

schäftigung mehr ausübt, eine Pension vom Staat zunächst im Ausmasse von 60 Dollar, die später auf 200 Dollar steigt, erhalten soll. Die Mittel sollen durch eine Steuer von ½ bis 1 % auf den Umsätzen der Industrieunternehmungen und des Grosshandels und durch eine Steuer von 2 % von den Umsätzen des Kleinhandels aufgebracht werden. Mit diesem Gesetzesentwurf wird sich der Kongress in der nächsten Zeit beschäftigen.

Volkswirtschaft

Die Reimser Kettenfirmen.

Eine der grössten Überraschungen bei einem Besuch in Reims ist für den wirtschaftlich Interessierten, dass das Strassenbild, ähnlich wie in Amerika, bestimmt wird durch Kettenfirmen des Einzelhandels, die sonst nirgendwo in Frankreich auffallen und auch der französischen Wirtschaftseinstellung und speziell der Struktur des französischen Einzelhandels wenig entsprechen. Es handelt sich dabei nicht um erste, verhältnismässig kümmerliche Formen, sondern um sehr moderne Läden, wie man sie sonst nur in Amerika und in einigen Ländern mit technisch hoch entwickelten Konsumgenossenschaften antrifft. In den Wohngegenden der Arbeiterschaft und des kleinen Mittelstandes sieht man z. B. oft an Strassenkreuzungen Läden der drei grossen Konzerne: Docks Rémois-Familistères, Comptoirs Français und Goulet-Turpin, sowie einen vierten Laden einer kleineren Reimser Kettenfirma, wie Economiques, oder einer Pariser, wie Nicolas oder Potin, oder der in Reims verhältnismässig weniger bedeutsamen Konsumgenossenschaft. Man glaubt, in den U. S. A. zu sein — es fehlt nur der Selbstbedienungsladen von Piggly-Wiggly und natürlich der Drugstore mit seiner Ice-cream-Bar. Jeder Laden gibt durch seine Aufmachung, so Comptoirs und Goulet durch die krasse rote Farbe, zu erkennen, dass er nur ein bescheidenes Glied einer Kettenfirma ist, dass der Lagerhalter sich nach den Anordnungen einer obersten Leitung richten muss, also nicht über die Freiheit verfügt, die der Franzose an sich als das höchste Gut ansieht. Das Fehlen der Schubladen und das Handeln der Waren in abgepackter Form zeigen am deutlichsten, dass der Betrieb durchrationalisiert ist und dass der Umsatz sich fast ausschliesslich auf die Erzeugnisse beschränkt, die standardisiert werden können und dem Durchschnittsbedarf entsprechen, dass also der Einzelhandel zu einer Wissenschaft wurde. Dies überrascht um so mehr, als es sich bei Reims mit 120,000 Einwohnern um eine relativ kleine Stadt handelt, die in Amerika von den Kettenfirmen weitgehend dem unabhängigen Einzelhandel überlassen wird. Man vermutet amerikanische Einflüsse, zumal die Reimser Geschäfte an «Modernität» den amerikanischen nicht nachstehen.

Die Geschichte. Dieser Schluss ist aber falsch. Aus Gesprächen hat man den Eindruck, dass den Leitern dieser Kettenfirmen die amerik. Entwicklung verhältnismässig unbekannt ist. Die Reimser Kettenfirmen sind ausserdem ungefähr ebenso alt wie die amerikanischen. Diese gehen u. W. auf das Jahr 1859 zurück, die Reimser auf 1866. Um 1860 wurde in Reimser Wohlfahrtsorganisationen der Gedanke erwogen, die wirtschaftliche Lage der Betreuten durch gemeinsamen Einkauf qualitativ einwandfreier Lebensmittel zu verbessern. Der Weber Etienne Lesage ergriff die Initiative, und so entstand 1866 mit dem bescheidenen Kapital von 40,000 Franken die Société des Etablissements Economiques des Sociétés Mutuelles de la Ville de Reims. Die Anfänge waren überaus schwierig, da Barzahlung verlangt wurde, während die Verbraucher zu sehr ans Borgen gewöhnt waren; aber sehr bald setzte sich diese Neugründung infolge der von ihr gewährten Preisvorteile so sehr durch, dass privatkapitalistisch eingestellte Personen daran Interesse nahmen und diese Firma genossenschaftlichen Charakters in eine typische Kettenfirma verwandelten. Der Erfolg veranlasste 1887 mehrere Einzelhändler, sich zwecks gemeinsamen Einkaufs in der Société Anonyme des Docks Rémois zusammenzuschliessen. Gleichzeitig konnten zwei Einzelhändler: M. Mignot und Modeste Goulet, sich dank ihrer Tüchtigkeit so durchsetzen, dass sie neben ihrem ersten Geschäft weitere eröffnen und den Grundstein zu zwei Konzernen legen konnten: Comptoirs Français und Etablissements Goulet-Turpin. Die Etablissements Economiques haben erheblich an Bedeutung verloren, doch die drei anderen haben an Bedeutung gewonnen. Nach der Zahl der Geschäfte, die nach dem Kriege völlig neu gestaltet werden konnten, ist heute Docks Rémois mit etwa 1500 Familistères-Läden in Reims, Nordfrankreich und anderen Teilen des Landes, das wichtigste Unternehmen; es folgen die Comptoirs und Goulet. Dem Umsatz nach soll, was wir nicht nachprüfen konnten, die Reihenfolge sein: Goulet, Rémois und Comptoirs. Alle drei Konzerne sind ausser in Reims in anderen Teilen Frankreichs tätig. Als die Docks Rémois infolge des Preisfalls in gewisse Schwierigkeiten kamen, interessierte sich das Bankhaus Lazard Frères für diese Kettenfirma. Es gewährte eine finanzielle Hilfestellung und ist seitdem, 1933, Herr im Hause. Die beiden anderen Konzerne,

---

verbinden, sie wollen die alten Tage wieder beleben und versuchen, aufzuzeigen, wie man immer gesungen und getanzt hat. Nun kommen die Volkstänze auf den grünen Rasen der Dörfer im feudalen England. Eine alte Weise, geschrieben 1350, setzt ein, und die tanzenden Gruppen singen sie mit. Der Schnitter, die Spinnerin und der Schafhirte kommen und singen ihre alten Heimatlieder.

Im fünfzehnten Jahrhundert wurde auf dem Lande ein Stück gespielt: «Der Held und die Unschuldigen.» Es behandelt die ersten Aufstände in England und ihre Niederwerfung. Es kommen nun die ersten Christen und singen das Lied, das sie in den Katakomben gesungen haben und das ihnen Mut und neuen Glauben gegeben hat. Die Hymne stammt aus dem 2. Jahrhundert. Eine spanische Legende bringt den Helden, den König, die Soldaten und die Frauen auf die Bühne und zeigt, wie die unschuldigen Menschen, die Frauen und Kinder Frieden und Gemeinschaft wollen, aber die Helden und die Soldaten wollen ihnen den Frieden nicht lassen. Der Kampf zwischen beiden wird symbolisiert in dem Kampf, den die drei Soldaten gegen die drei Mütter ausfechten, die ihre Kinder nicht hergeben wollen.

Dann marschieren die Bauern gegen London, denn sie wollen freies Land und freie Menschen sein. Sie marschieren unter der alten Hymne «The Cutty Wren». Man zeigt die Verhandlungen Wat Tylers mit Richard dem Zweiten und sein tragisches Ende, die Musik schliesst mit einem Lied, das die Bauern im 15. Jahrhundert in Deutschland gesungen haben. Die Tanzgruppe der genossenschaftlichen Jugendbewegung zeigt dann, wie die Leute sich nun heimlich mit allerlei Zauberwerk beschäftigen, weil sie nicht ihre Freiheit gewinnen und als freie Menschen leben konnten. Die Leveller kommen und singen ihre alten Lieder, die von Freiheit und einer besseren Demokratie sprechen und die so tief in die Seele des englischen Volkes eingedrungen sind.

Es folgen nun Teile aus der ältesten Oper Englands: «Die Oper der Bettler», die zeigt, wie die Industrialisierung das englische Volk in eine Nation der Bettler zu verwandeln droht. Und als Versöhnung, die die neuen Leiden überwinden soll.

die vorwiegend als Leistungen tüchtiger Einzelhändler zu werten sind, befürchten nun, dass Lazard Frères im Hinblick auf die anscheinend erhebliche Gewinnspanne noch mehr Mittel als bisher einsetzen und auch um eine Einflussnahme auf die übrigen Firmen bemüht sein wird. Von den Läden dieser drei Gesellschaften gefielen uns unter den Gesichtspunkten der Aufmachung, Sauberkeit und Warenauswahl am besten die von Goulet-Turpin, wo wir deswegen einen Besuch machten.

Die Lagerräume sind neben den Läden das Sehenswerteste; denn die Tätigkeit beschränkt sich im wesentlichen auf den Ein- und Verkauf. Die Eigenfabrikation besagt nicht viel. Goulet verfügt nur über eine eigene Schweineschlächterei, hat dagegen im Rahmen einer Gesamtregelung mit den Bäckern die Bäckerei stillgelegt. An einen Ausbau wird nicht gedacht. Das Zentrallager befindet sich in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs, von wo täglich 80 Wagen Waren — neben den mit Lastwagen und auf dem Kanal beförderten — anrollen. Dem Verkehr mit den Läden in Reims sowie in Nord- und Nordost-Frankreich dienen 104 Lastwagen und Automobile, während die Pariser Läden durch ein besonderes Lager beliefert werden. 600 Arbeiter sind hier an fünf Tagen der Woche beschäftigt. Alles ist mechanisiert, und alle Waren werden abgepackt, viele in Zellophan-Tüten mit kleinen Fenstern, so dass die Qualität der Waren erkennbar ist. Alle Tüten erhalten zwei Stempel: den Preis und den Tag der Lieferung. Die Kontrolle wird nach dem Hollerith-System vorgenommen: bei jeder Lieferung wird pro Einheit eine Karte ausgestellt, und diese wird bei der Ausgabe abgenommen, so dass die Kartothek stets einen genauen Überblick über den Warenbestand gibt. Der Hauptumsatz betrifft Wein. Die täglichen Umsätze des Reimser Lagers belaufen sich auf 150,000 Liter Wein, ferner 200,000 kg Kolonialwaren, 6000 kg Kaffee, und die des Pariser Lagers auf 100,000 Liter Wein. Der Verkauf des üblichen Tischweins ist standardisiert. Er wird auf Schiffen per Kanal herbeigebracht, durch eine «Pipeline» in grosse Behälter gepumpt, die 4 Millionen Liter fassen, und dann in Flaschen abgefüllt. Die besseren Weine werden individuell behandelt. Alle Waren erhalten nach einer sehr rigorosen Qualitätsprüfung den G-Stempel.

Die Läden, insgesamt bei Goulet 1200, werden, was wohl der schwächste Punkt der Geschäftspraxis ist, jedem anvertraut, der 10,000 Franken Kaution stellen kann. Es wird von niemandem verlangt, dass er den Beruf des Kolonialwarenhändlers gelernt hat. Das sei nicht notwendig, da alle Waren abgepackt gehandelt werden. Die Kaution dient als Sicherheit für die sich zwischen 30,000 und 150,000 Franken bewegenden Warenbestände, früher auch zur Finanzierung des Gesamtgeschäftes. Neuerdings müssen die 10,000 Franken bei der Sparkasse eingezahlt werden, wo sie mit den üblichen 3 bis 3,5 % verzinst werden. Die Kontrolle ist sehr scharf und wird 3 bis 5 mal jährlich durchgeführt. Die Inhaber der Läden sind mit 5,25 bis 5,65 % am Umsatz beteiligt. Gemäss dem letzten Kollektivvertrag musste ihnen eine Mindestsumme garantiert werden, doch Goulet schliesst sofort jeden Laden oder wechselt den Lagerhalter, wenn dieser Betrag nicht erreicht wird. Das Leben dieser Lagerhalter ist kein leichtes, denn der Wettbewerb ist, wie das obengegebene Bild der Strassenecken erkennen lässt, der denkbar schärfste. Die Konkurrenz zwischen den drei grossen Konzernen wird vorwiegend auf dem Rücken der Lagerhalter ausgetragen. Diese halten ihre Läden zumindest von 7 bis 21 Uhr an Wochentagen und von 7 bis 13 Uhr am Sonntag offen. Die Frau, die Kinder, und in einigen Fällen das Dienstmädchen, müssen mitarbeiten; in grossen Läden ist auf Risiko des Lagerhalters Personal eingestellt. Diese Beanspruchung wird damit gerechtfertigt, dass der Lagerhalter für sich selbst arbeite und durch Mehrarbeit zusätzlich verdienen könne.

Obgleich fast nur Waren des Durchschnittsverbrauchs gehandelt werden, ist der Umschlag mit 8 mal pro Jahr auffallend niedrig. Bei Goulet erhielt ich folgende Zahlen:

Warenumschlag pro Jahr

	1937	*1938*
Leicht verderbliche Waren .	29 mal	28 mal
Kolonialwaren	5,4 mal	5,7 mal
Getränke	5,6 mal	6,5 mal
Kurzwaren	1,3 mal	1,24 mal

Der Lagerhalter hat, was als das speziell für Frankreich Auffallendste noch einmal unterstrichen sei, ausser der Freiheit der Mehrarbeit keine Freiheit. Im allgemeinen darf er nur die Waren des Konzerns handeln, nur einigen ist der An- und Verkauf von Gemüse auf eigenes Risiko gestattet. Vorgeschrieben sind vor allem die Preise. Sie sind für jede Ware dreimal angeschlagen: einmal auf einer Liste am Fenster, zweitens am Warenstand und drittens auf den Tüten. Die günstige Preisgestaltung und die Qualitätsgarantie sind der grosse Vorteil für die Käufer. Ausserdem erhalten diese Rabattmarken, für die sie Kurzwaren erwerben können. Goulet ist

---

klingt der Schlusschor aus der Oper Händels «Belshazzar» auf, der erste Chor, der von Freiheit, Brüderlichkeit und dauerndem Frieden spricht. Getrys Ballet «Das Fest der Vernunft» bietet den Tanzgruppen, vor allem denen des neuen Theaters, Gelegenheit, ihre ausserordentliche dramatische Kunst zu zeigen.

Beethoven klingt auf. Der Chor der Gefangenen aus «Fidelio» und das Lied der deutschen Gefangenen der Gegenwart vereinen sich in den unsterblichen Melodien Beethovens aus der neunten Symphonie, die versöhnend den Chorgesang abschliessen.

Kurze Reden des Dean van Canterbury, Tom Mann und anderer, die von der grossen Bedeutung der Musik für das Volk sprechen, geben den Weg zum Schlusschor frei, den die ganze Versammlung, viele Tausende Personen, mitsingt. Das Lied der Masse stammt aus Amerika, wo es heute gesungen wird, wenn immer sich Menschen versammeln: «Mann erwache, der Tag bricht an», das Lied der grossen amerikanischen Demokratie.

Es mag vielleicht verwundern, dass diese grosse Festlichkeit eigentlich keine wirklich genossenschaftlichen Lieder bringt, und dass die Genossenschaften, die die Träger der gesamten Organisation sind, keinen Einfluss auf die Ideenwelt des Programmes nehmen. Der Künstler jedoch, der kein Genossenschafter im vollen Sinn des Wortes ist, der kann auch nicht jene Voraussetzungen empfangen, die einmal vom künstlerischen Schaffen nicht zu trennen sind. Es müssen einmal auch diese Künstler kommen; aber damit sie kommen können, müssen wir zuerst einmal die künstlerischen Voraussetzungen schaffen, nämlich das Feld für die Betätigung organisieren. Auch die genossenschaftliche Idee ist reich genug, um künstlerisches Schaffen befruchten zu können. Gut aber ist es, wenn die nationalen Bewegungen die Notwendigkeiten dieser Vorbereitung erkennen. Wer den tiefen Eindruck miterlebt hat, den diese Pageantry gemacht hat, der wird den Wert solcher Dinge nicht an den Summen messen, die sie kosten, sondern an den Wirkungen, die sie erzielen.

E. F.

neuerdings zum Bar-Rabatt übergegangen. Die Reimser Läden haben fast nur Kolonialwaren und Schweinefleisch, in den kleineren Orten kommt dem Umsatz in Kurzwaren und ähnlichen Gebrauchsgegenständen eine grosse Bedeutung zu. Docks Rémois haben in Reims ein Kaufhaus: Familistères, errichtet.

Der durchschnittliche Aufschlag für alle Waren, also auch Kurzwaren, soll 25 % sein. Die wichtigsten Bilanzzahlen sind folgende (die Bilanz der Comptoirs Français wird nicht veröffentlicht):

Bilanzen 1937 bzw. 1938 in Millionen Franken:

	Docks Rémois	*Goulet-Turpin*
Bilanzsumme	240,3	91,0
Kapital	50,0	10,4
Konsolidierte Schulden . .	41,1	9,7
Schwebende Schulden . .	117,3	55,1
Immobilien	35,8	20,6
Waren	115,1	61,8
Flüssige Mittel	15,7	8,5

Der Unterschied wird vorwiegend damit erklärt, dass Goulet-Turpin vorsichtiger, also in dieser Hinsicht «französischer» gewirtschaftet hat, während Docks Rémois eine übertriebene Expansion geführt hätten und mit vielen Verlustläden und -abteilungen belastet seien. Aber auch Docks Rémois sind jetzt wieder ein solides, ansehnliche Gewinne erarbeitendes Unternehmen. Trotz dieser anscheinend günstigen Rentabilitätslage hat das Beispiel von Reims in Frankreich kaum Nachfolger gefunden. Keine Stadt weist so viele Kettenläden-Firmen auf wie Reims, wo auf 120,000 Einwohner etwa 450 Filialen entfallen. Diese amerikanische Betriebsform des Einzelhandels entspricht den französischen Eigenarten wenig. Dieser Auffassung ist auch der Staat, der eine Förderung des unabhängigen Einzelhandels als wichtiger ansieht. Die Hauptsorge der Reimser Firmen betrifft denn auch die Gesetzgebung gegen Kettenfirmen und ähnliche Betriebe des Einzelhandels, wie z. B. die Einheitspreisgeschäfte, die sich übrigens auch, was ein interessanter Parallelfall ist, in Reims haben stärker entwickeln können als anderswo.

Dr. W. G.

Kurze Nachrichten

Der Fremdenverkehr im Mai. In 6342 Gaststätten mit 135.000 Fremdenbetten wurden im Mai rund 236.000 Ankünfte und fast 900.000 Logiernächte registriert, d. h. 7500 Ankünfte mehr und 43,000 Uebernachtungen weniger als im Mai 1938.

Besseres Juniergebnis der SBB. Die gesamten Betriebseinnahmen betrugen im Juni Fr. 29,500,000.— oder Fr. 950,000.— mehr als im gleichen Monat des Vorjahres, während die Betriebsausgaben mit Fr. 18,700,000.— eine Einsparung von Fr. 300.000.— ausweisen. Der Betriebsüberschuss ist mit Fr. 10,800,000.— um Fr. 1,250,000.— grösser als im gleichen Vorjahresmonat. Vom Januar bis Juni erreicht er Franken 51,200.000.— oder Fr. 7,600,000.— mehr als im gleichen Zeitraum des letzten Jahres.

P. T. T. im Juni. Die Postverwaltung hatte im Monat Juni Fr. 12,031,000.— (Vorjahr Fr. 11,568,500.—) Betriebseinnahmen und Fr. 10,481,000.— (Fr. 10,306,200.—) Betriebsausgaben. In der Zeit vom Januar bis Juni ergibt sich ein Ueberschuss von Fr. 9,861,800.— oder 1,5 Millionen Franken mehr als in der gleichen Zeit des letzten Jahres. Nach Abzug der Schuldzinsen, Abschreibungen etc. verbleiben rund 8 Millionen Franken als Gewinnsaldo. — Die Telegraphen- und Telephonverwaltung hatte im Juni Franken 9,549,300.— Betriebseinnahmen und Fr. 3,648,900.— Betriebsausgaben. Der Betriebsüberschuss für die Zeit von Januar bis Juni ist mit Fr. 34,245,900.— um 3,2 Millionen Franken höher als zur selben Zeit im Jahre 1938. Nach Tilgung der Schuldzinsen, Abschreibungen etc. verbleiben hier rund 3,6 Millionen Franken als Gewinnsaldo.

Ferienorganisationen der norwegischen und schwedischen Arbeiter. Verschiedene norwegische Arbeiterorganisationen haben für die nützliche Gestaltung des bezahlten Urlaubs und der Freizeit der Arbeiter eine Einrichtung «Norsk Folke-Ferie» (Norwegischer Volksurlaub) geschaffen. Die Aufgaben dieser Einrichtung bestehen in der Organisation von Ferien- und Studienreisen; billiger Ferienunterbringung für Arbeiter und deren Familien; Förderung der Zusammenarbeit zwischen Ferienheimen und Ferienlagern der Arbeiterorganisationen; Demokratisierung des Reisens; Zusammenarbeit mit anderen Arbeiterorganisationen für die nützliche Verwendung der Freizeit. Es besteht die Hoffnung, dass diese Einrichtung mit dem von der Regierung einzusetzenden nationalen Rat für Erholung und Freizeit zusammenarbeiten wird.

Nach der Annahme des schwedischen Gesetzes, das praktisch für alle in privaten und öffentlichen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter einen vierzehntägigen bezahlten Urlaub vorsieht, ist eine nationale Arbeiterferienorganisation «Folkrörelsernas Semesterförening» (Ferienvereinigung für Volksbewegungen) errichtet worden. Diese neue Einrichtung verdankt ihr Entstehen hauptsächlich der Initiative des Gewerkschaftsbundes. Sie umfasst 38 Organisationen und hat ein gezeichnetes Kapital von rund 560,000 Kr. Ihr Vorstand besteht aus Vertretern der Gewerkschaften, des Genossenschaftsverbandes, der nationalen Organisation der Wohnungsgenossenschaften und der nationalen Landwirtevereinigung. Die Organisation wird Ferieneinrichtungen käuflich erwerben, pachten oder bauen und weitgehende Erleichterungen für Sport und Erholung im Freien verschaffen. Ferner wird sie für Ferienzwecke Arbeiter mit Landfamilien in Kontakt bringen.

Aus der Praxis

Briefschreiber — keine Unsachlichkeit!

Man kann es sich zur Regel nehmen, auch unangenehme und unkorrekte Anwürfe immer sachlich zu beantworten. Kein kluger und überlegener Briefschreiber lässt mit unsachlichen Briefen Dokumente der Unbeherrschtheit und Schwäche aus der Hand gehen.

Wer sich einmal Luft machen will, schreibe sich alles von der Leber weg, behalte den Brief aber hübsch bei sich. Er kann so alle seine negativen Gefühle und Energien auf das Papier abladen und dieses dann in den Papierkorb werfen. Kurz darauf kann er dann lächelnd und frei von Groll in der richtigen Form schreiben.

Wenn unsachliche Menschen Briefe schreiben, oder solche beantworten, dann können sie vielfach nicht anders, als dem Mitmenschen, dem sie schreiben, eines auswischen. Ihre höchste Befriedigung finden sie darin, nachher erklären zu können: «Dem habe ich's wieder einmal gesagt.»

Unsachliche sollten keine Geschäftsbriefe schreiben oder dann lernen, dass es sich kein Kaufmann leisten kann, jeden Anlass dazu zu benützen, ungerechtfertigt irgendwelchem innern oder äussern Groll durch Gefühlsausbrüche in Geschäftsbriefen Luft zu machen.

Die Zahl der Kaufleute ist nicht gering, die sich Jahr für Jahr um Hunderte und Tausende von Franken Schaden zufügen, weil sie glauben, es bedeute Stärke, bei jedem Anlass zu «träfen» oder zu «trumpfen».

Bedenken wir, auch in der Korrespondenz macht der Ton die Musik. So wie wir in den Wald hineinrufen, so tönt es zurück.

Jeder ausgehende Brief sei ein Verkaufshelfer!

Aus: „Briefe an den Chef", von Emil Oesch, Thalwil.

Das Geschenk.

Frau Irene feierte Geburtstag; ihr Gatte hatte ihr ein grosses Paket überreicht. Mit strahlenden Augen fing sie an, es auszupacken, aber starrte dann völlig verblüfft auf einen grossen Fussball.

«Bist du wahnsinnig geworden?» fragte sie dann.

«Ganz und gar nicht», sagte ihr Mann trocken, «aber es ist doch gleich, was ich dir schenke, du tauschest es ja morgen doch wieder um!»

Aus: Verkaufsdienst, von Emil Oesch, Thalwil.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Warenlieferung in ungeeichten Gefässen.

Das Polizeirichteramt Zürich büsste den Inhaber eines thurgauischen Nährmittelwerkes mit Fr. 5.—, weil er in verbotener Weise bei einer Lieferung von Suppenwürze eine ungeeichte Korbflasche verwendet habe. Dadurch seien die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909 sowie Art. 11 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912, abgeändert 30. Dezember 1935, verletzt worden. Ein Wirt in Zürich hatte nämlich «1 Korbflasche à 3,8 kg Suppenwürze à 5.50» total für Fr. 20.90 bestellt. Das Nährmittelwerk sandte die Ware in einer ungeeichten Korbflasche, welche ein Metallschildchen trug, mit der Aufschrift «3 Liter». Die Faktura lautete «1 Flasche 3 L = 3,8 kg Würze à 5.50 per kg 20.90».

Der zürcherische Einzelrichter in Strafsachen aber hat den gebüssten Firma-Inhaber Sch. freigesprochen, da er unter Angabe des Nettogewichtes — nicht nach Mass — verkauft habe und daher gemäss Art. 11 Ziff. 6 lit. d BRB vom 30. Dezember 1935 eine Korbflasche ohne amtliches Eichzeichen habe verwenden dürfen. In Abweisung einer Kassationsbeschwerde des Polizeirichteramts hat der eidg. Kassationshof des Bundesgerichtes den Freispruch einstimmig bestätigt. (Urteil vom 22. Mai 1939.) Wir konnten der Beratung entnehmen, dass nach Art. 25 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht im Handel und Verkehr nur geeichte Hohlmaße zur Verwendung kommen dürfen. Zuwiderhandlungen können mit Busse bis Fr. 100.— geahndet werden. Dagegen sind eine Reihe von Ausnahmen gestattet. Eine solche Ausnahme enthält die abgeänderte VV in Ziff. 6 lit. c von Art. 11, wonach Gefässe, welche nach der Entleerung zurückverlangt werden oder sonst wieder an den Verkäufer zurückgelangen, also Gefässe, die abmachungsgemäss oder ihrer Natur nach vom Lieferanten zurückgenommen, neu gefüllt und neuerdings in Verkehr gebracht werden, dann nicht eichpflichtig sind, wenn darauf das Nettogewicht deutlich angegeben ist. Art. 11 Ziff. 6 lit. c verlangt aber ferner ausdrücklich, dass für solche rücknehmbare Gefässe keine Angaben nach Mass (Liter etc.) gemacht werden dürfen. — Nun war es richtig, dass diese Erfordernisse beim Lieferanten Sch. nicht zutrafen, denn die Korbflasche enthielt keine Angaben über das Nettogewicht, sondern gegenteils über das Hohlmass «3 Liter», und das Polizeirichteramt meinte, es handle sich um ein rücknehmbares Gefäss. Demgegenüber erklärte Sch., er liefere seine Suppenwürzen mit den Korbflaschen, so auch im vorliegenden Fall, und tatsächlich ergab die Feststellung, dass weder auf Bestellschein noch Faktura oder sonstwie ein Rückgabevermerk vorlag, so dass mangels anderweitigen Beweises angenommen werden musste, es liege keine Rückgabepflicht vor, und Art. 11 Ziff. 6 lit. c daher ausser Betracht fallen musste.

Nun fordert lit. d aber noch, dass Fässer und Korbflaschen aller Art, die nicht für Sirup oder Getränke verwendet werden, ohne amtliche Eichzeichen nur insofern in Verkehr gebracht werden dürfen, als das Nettogewicht angegeben wird, und zwar deutlich entweder auf dem Gefäss oder in der Faktura. Diese Bestimmung bezweckt, auf solchen immer wieder neu in den Handel gebrachten, ungeeichten Gefässen jede Angabe nach Mass deswegen zu untersagen, um eine allmähliche Verwendung des Gefässes als Hohlmass auszuschliessen. Da es sich im vorliegenden Fall aber um feste Lieferung, bzw. Kauf der Korbflasche handelte, lag kein Grund zur Bestrafung des Sch. vor, um so weniger, als der Käufer nach Kilogramm, also nach Gewicht gekauft und der Preis in der Faktura auf Kilo als Einheit berechnet war. Der Käufer wusste also genau, wieviel er kaufte und bezahlte; Irrtum oder Versuch der Irreführung waren ausgeschlossen. Dazu wurde in der Beratung betont, dass der Text des Gesetzes nicht klar sei, und das Bundesgericht habe dem Amt für Mass und Gewicht schon früher erklärt, ihre Verordnungen seien unklar. (Man denke nur, dass Art. 11 mit den Ausnahmen von der Eichpflicht nicht weniger als zwei ganze Druckseiten umfasst und die Vorschriften alle selbst Juristen Mühe verursachen.) -esk-

Bildungs- und Propagandawesen

Vermehrte Aufmerksamkeit für örtliche Propaganda.

Wir fühlen uns verpflichtet, auch diesmal wieder unsere Mitglieder zu ersuchen, der örtlichen Propaganda vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Die Kosten von Familienveranstaltungen mit Kostproben und Aufführung von Genossenschaftsfilmen oder kleinen genossenschaftlichen Theaterstücken lohnen sich immer. Die Familiengemeinschaft in der Konsumgenossenschaft muss gehoben und gestärkt werden. Der Kreis VIII hat nicht umsonst eine ansehnliche Summe zur Beschaffung von Kaffeegeschirr in schöner Aufmachung ausgelegt; er will damit den Vereinen die Durchführung von Anlässen erleichtern. Der V. S. K. stellt eine schöne Auswahl von Filmen bereit, und dieser, wie auch der Kreisvorstand, sind gerne bereit, ihre Erfahrungen den Vereinen zur Verfügung zu stellen, wenn es gilt, ein entsprechendes Programm vorzubereiten. Auch die Entschädigung von Fr. 20.— pro Propaganda-Veranstaltung aus der Kreiskasse dürfte den «Lupf» eher ermöglichen. Aus dem Jahresbericht des Kreises VIII.

Systematisierung und Intensivierung der genossenschaftlichen Propaganda in Holland.

Der Zentralverband holländischer Verbrauchergenossenschaften hat, von der Annahme ausgehend, dass die Fortschritte der holländischen Konsumgenossenschaftsbewegung beschleunigt werden können, und dass vor allem die Werbung neuer Mitglieder noch viel zu wünschen übrig lasse, schon vor einiger Zeit beschlossen, die ganze Propagandaarbeit der Bewegung gründlich durchzuorganisieren und neu zu beleben. Es wurde ein zentraler Propaganda-Ausschuss eingesetzt, der der Werbungs- und Schulungsarbeit im ganzen Lande Richtung und ein einheitliches Gepräge geben soll. Dieser Zentralausschuss soll aufs engste mit den lokalen genossenschaftlichen Bildungs- und Erziehungsorganen zusammenarbeiten und diese durch Bereitstellung von Material, Vorträgen usw., anregen und unterstützen. Die erste Aktion des Ausschusses zielte auf die Schaffung der notwendigen lokalen Erziehungsorgane im ganzen Lande ab. Alle Genossenschaften sind aufgefordert worden, einen Propagandisten einzusetzen, der für das ganze lokale Erziehungswesen verantwortlich ist und eng mit dem zentralen Ausschuss zusammenarbeitet. Eine weitere Aufgabe soll die Schaffung eines lokalen Kerns von überzeugten Genossenschaftern sein, der die Erziehungsarbeit tragen und gewissermassen einen zuverlässigen Stosstrupp der genossenschaftlichen Propaganda bilden soll. Auch die Frauengrup-

pen sollen in die genossenschaftliche Propagandaarbeit einbezogen werden, und soweit wie möglich sollen gemeinsame Veranstaltungen mit befreundeten Verbänden und Vereinen, wie Gewerkschaften, Kulturorganisationen usw., organisiert werden, wie überhaupt das Ziel ist, der genossenschaftlichen Werbung eine möglichst breite Grundlage zu geben.

Eingelaufene Schriften.

(Die folgenden Schriften sind leihweise von der Bibliothek des V. S. K. erhältlich oder können von der Buchhandlung Genossenschaft «Bücherfreunde» Basel, Aeschenvorstadt 67, bezogen werden.)

Steinemann, Dr. E.: Grundfragen der Wirtschaft. Arbon/Zürich. 1937. 122 S.

Strebel, Dr. J.: Der schweizerische Staatsgedanke. Die Schweiz im heutigen Europa. 1938. 37 S.

Textil-Revue: Verkaufs-Pillen. Zug. 59 S.

Totomiantz, Dr. Vahan: Le rôle des Arméniens dans la civilisation mondiale. Beograd. 1938. 114 S. + 17 Bildtafeln.

Union des villes suisses: Compte rendu des délibérations de l'Assemblée des délégués réunis à Lausanne les 24 et 25 septembre 1938. 84 S.

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone: Bericht 1937/38. 35 S.

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften der Nordwestschweiz: Bericht 1937/38. 47 S.

Verband landwirtschaftlicher Genssenschaften der Zentralschweiz: Bericht 1937/38. 20 S.

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons St. Gallen und benachbarter Gebiete: Bericht 1937/38. 32 S.

Verband zentralschweizerischer Milchverwertungs-Genossenschaften: Jubiläumsbericht 1907—1937. 179 S.

Verbrauchergenossenschaft Mannheim e. G. m. b. H.: Bericht 1937/38. 12 S.

Vereinigung schweiz. Versuchs- und Vermittlungsstellen für Saatkartoffeln: Bericht 1936/1938. 40 S.

Voth, W.: Warenverkaufskunde in Fragen und Antworten. Wie bestehe ich meine Prüfung als Verkäufer oder Verkäuferin im Lebensmittelhandel? Essen. 1938. 101 S.

Weghmann, Dr. Arnold Maria: Die Strukturwandlungen des Lebensmittelhandels. Stuttgart. 1938. 102 S.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

In ihren Jahresabschlüssen weisen Umsatzerhöhungen auf: **Appenzell** um Fr. 13,400.—. **Wattwil** um Fr. 29,400.—, **Rorschach** um Fr. 135,800.—. **Schüpfen** um Fr. 4500.—. **Rorbas** um Fr. 3300.—. **Wartau** um Fr. 14,600.— und **Filisur** um Fr. 5700.—. **Thun-Steffisburg** verzeichnet für die Zeit vom September bis Juni eine Erhöhung um Fr. 185,400.—. **Uster** kann für das erste Semester eine Steigerung um Fr. 46,600.— buchen.

Fontainemelon weist mit Fr. 22,700.— einen Rückgang auf.

Einige welschschweizerische Vereine geben ihrer Freude über die Wahl von Herrn Maurice Maire zum Präsidenten der Verwaltungskommission des V. S. K. noch in besonderen Glückwünschen Ausdruck. P.

Verwaltungskommission

1. Mit Bedauern hat die Verwaltungskommission Kenntnis genommen vom Hinschied von Herrn Fritz Huber-Teuscher, Alt-Waisenrat, Zürich.

Der Verstorbene war langjähriges Mitglied der Verwaltungskommission des Lebensmittelvereins Zürich und hat in dieser Eigenschaft der gesamten Genossenschaftsbewegung der Schweiz grosse Dienste geleistet. Dem verdienstvollen Wirken des Verstorbenen werden wir stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Trauerfamilie sowie dem Lebensmittelverein Zürich sind Kondolenzschreiben zugestellt worden.

2. In Rücksicht darauf, dass auch in diesem Jahr der 1. August in weiten Kreisen der Bevölkerung gefeiert wird, hat die Verwaltungskommission beschlossen, dem gesamten Personal des V. S. K. am Nachmittag des 1. August freizugeben. Sämtliche Betriebe des V. S. K. sind somit an diesem *Nachmittag geschlossen.*

3. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 133.45 von den Konsumgenossenschaften Pieterlen und Safnern anlässlich ihrer Reise nach Pratteln und Basel vom 23. Juli 1939,

» 100.— vom Konsumverein Wartau-Azmoos.

Diese Zuwendungen werden anmit bestens verdankt.

Genossenschaftsfilme an der Landesausstellung.

Vorführzeiten der V. S. K. - Filme «Besser leben» und «Höchstleistung» und des A. C. V. - Filmes «Was isst eine Stadt» im Zentralkino (Abteilung «Heimat und Volk»):

	„Besser leben"	„Höchstleistung"	ACV-Film
Montag, 31. Juli	16.10	18.00	
Dienstag, 1. August	16.00	14.50	
Mittwoch, 2. August	17.00 u. 21.00	15.40	21.45
Donnerstag, 3. August	15.55	14.30	17.15
Freitag, 4. August	17.35	16.50	
Samstag, 5. August	17.15	16.10	14.30
Sonntag, 6. August	17.00	17.50	

Arbeitsmarkt

Angebot.

Ganz zuverlässiger, verheirateter Mann sucht Stelle als **Mitfahrer** oder in **Magazin.** Offerten erbeten unter Chiffre F. T. 73 an den V. S. K., Basel 2.

Jüngeres Ehepaar, mit umfassenden Branchekenntnissen (Kolonialwaren, Tuchwaren, Schuhwaren, Haushaltungsartikel) sucht Stelle als **Verkäuferpaar** in Konsumgenossenschaft. Sofortige Eintrittsmöglichkeit. Offerten erbeten unter Chiffre E. T. 76 an den V. S. K., Basel 2.

Selbständiges, kautionsfähiges **Verkäuferpaar,** branchenkundig, wünscht Konsumfiliale zu übernehmen. Offerten erbeten an **A. Hurter, Schönbühl** (Kt. Bern).

Nachfrage.

Gesucht **tüchtige Verkäuferin** in mittelgrossen Konsumverein für Ladendienst und Mithilfe im Bureau (Maschinenschreiben erforderlich). Anmeldungen mit Gehaltsansprüchen und Photo sind bis am 8. August 1939 unter Chiffre N. G. 80 an den V. S. K., Basel 2, einzusenden.

Grosse Konsumgenossenschaft sucht für ihre Spezialgeschäfte tüchtigen **initiativen Chef.** Der Bewerber muss Textilfachmann sein. Es wird ihm die direkte Leitung der Textilabteilung übertragen. Ausserdem hat er die übrigen Abteilungen zu überwachen und dem gesamten Personal vorzustehen. Es kommt nur gut ausgewiesene Kraft in Frage, welche befähigt ist, den ganzen Betrieb selbständig zu leiten. Sehr interessanter Posten. Offerten erbeten unter Chiffre Sp. G. 8 an den V. S. K., Basel 2.

Infolge Demission des bisherigen Inhabers ist die Stelle des **Verwalter-Stellvertreters** neu zu besetzen. Verlangt werden mehrjährige genossenschaftliche Praxis und Branchenkenntnisse, Beherrschung der Buchhaltung, Eignung für Laden- und Betriebskontrolle. Offerten mit Aufschrift: «Stellenofferte» sind sofort zu richten an die Verwaltung des Konsumvereins Thun-Steffisburg und Umgebung in **Steffisburg.**